



Höhere Fachschule für Wirtschaft – HFW BL

Dipl. Betriebswirtschafter/in HF

Reglement über die Zulassung und die Anforderung an die Berufstätigkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Zulassungsbedingungen	4
2	Nachweis über die erforderlichen Grundkenntnisse	4
3	Anrechnung von Prüfungsleistungen	5
4	Zulassungsbestätigung	5
5	Berufstätigkeit während des Studiums	6
6	Studienunterbruch	6
7	Einsprache	6
8	Inkrafttreten	6

Die Geschäftsleitung Weiterbildung des Bildungszentrum kvBL,

gestützt auf

- die Verordnung des EVD über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen vom 11. März 2005¹ sowie
- den Rahmenlehrplan Höhere Fachschule Wirtschaft vom 12. März 2008,

erlässt für den Bildungsgang „dipl. Betriebswirtschafterin HF / dipl. Betriebswirtschafter HF“ folgende Bestimmungen für die Zulassung zum Studium sowie die Anforderung an die Berufstätigkeit während des Studiums.

1 Zulassungsbedingungen

Zum Diplomstudium wird zugelassen, wer mindestens zwei Jahre einschlägige kaufmännische Berufserfahrung und eine der folgenden Qualifikationen nachweisen kann:

- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann Profil E oder M.
- Diplom einer vom Bund anerkannten Handels- bzw. Wirtschaftsmittelschule.
- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann Profil B mit Englisch als Fremdsprache und der Note 5 oder höher im Fach Rechnungswesen bzw. Wirtschaft und Gesellschaft 1 oder anderweitige Nachweise über die erforderlichen Grundkenntnisse in Englisch und Rechnungswesen.
- Diplome von Privatschulen ohne Anerkennung des Bundes, wenn die Äquivalenz zu einem der oben aufgeführten Abschlüsse nachgewiesen wird.

Wer ein Maturitätszeugnis mit Schwerpunktfach Wirtschaft besitzt, wird zum Diplomstudium zugelassen, wenn mindestens drei Jahre einschlägige kaufmännische Berufserfahrung nachgewiesen werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem der folgenden Bildungsabschlüsse werden zum Diplomstudium zugelassen, wenn sie mindestens 3 Jahre einschlägige kaufmännische Berufserfahrung und die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen können:

- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines anderen Berufs von mindestens dreijähriger Ausbildungsdauer.
- Maturitätszeugnisse mit anderen Schwerpunktfächern als "Wirtschaft".
- Lehrpatente oder gleichwertige Ausweise.
- Fachausweis einer eidg. Berufsprüfung oder Diplom einer eidg. höheren Fachprüfung.
- Diplom einer eidg. anerkannten Höheren Fachschule.
- Bachelor- oder Masterabschlüsse einer Hochschule.

2 Nachweis über die erforderlichen Grundkenntnisse

Die erforderlichen Grundkenntnisse müssen in den Fachbereichen Rechnungswesen und Englisch nachgewiesen werden. Als Nachweis zählen formale Abschlüsse im Rahmen von Weiterbildungen, welche eine Prüfung auf Äquivalenz mit dem eidg. Fähigkeitszeugnis Kauffrau / Kaufmann Profil E erlauben. Im Fachbereich Englisch

¹ SR 412.101.61

gelten die Cambridge-Certificates „BEC Preliminary“ und „Preliminary English Test (PET)“ als äquivalent. Es ist Sache der Bewerberin bzw. des Bewerbers, den Nachweis der Äquivalenz beizubringen.

Falls kein schriftlicher Nachweis vorliegt, führt die Leitung HFW BL ein Assessment durch. Dieses besteht aus der detaillierten Prüfung der Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Arbeitszeugnisse) und einem persönlichen Aufnahmegespräch. Sofern notwendig, werden weitere Unterlagen und Dokumente eingefordert (z.B. Einstufungstests, Empfehlungsschreiben, Kompetenzraster). Aufgrund der Unterlagen und des Gesprächs entscheidet die Leitung HFW, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber mit oder ohne Auflagen aufgenommen wird.

Als Auflagen kommen in Frage:

- a. Besuch und Nachweis von speziellen Kursen vor Studienbeginn,
- b. provisorische Aufnahme mit der Auflage, spätestens bis Ende des ersten Studienjahres die fehlenden Nachweise beizubringen,
- c. Zulassungsprüfung.

3 Anrechnung von Prüfungsleistungen

Die HFW BL anerkennt Teilprüfungsergebnisse von Mitgliedsschulen des Verbands der Höheren Fachschulen für Wirtschaft (HFW.CH). Die Qualifikationsergebnisse der bereits abgeschlossenen Lern- oder Handlungsfelder werden an- bzw. umgerechnet, sofern sie nicht länger als drei Jahre zurück liegen.

Die HFW BL kann auch Prüfungsleistungen, welche im Rahmen von eidg. Berufs- und höheren Fachprüfungen, an anderen Höheren Fachschulen oder an Hochschulen erfolgt sind, auf schriftliches Gesuch hin anrechnen. Über die Gleichwertigkeit und die Anrechnung entscheidet die die Leitung HFW.

4 Zulassungsbestätigung

Wenn die Zulassungsbedingungen erfüllt sind, kann die definitive Aufnahme in die Höhere Fachschule für Wirtschaft HFW BL erfolgen. Mit der schriftlichen Bestätigung durch die Leitung HFW wird eine Einschreibegebühr fällig, die an die Studiengebühr angerechnet wird.

Erfolgt die Aufnahme mit Auflagen, wird eine Reservationsgebühr für einen Studienplatz fällig. Die Reservationsgebühr entspricht dem Betrag der Einschreibegebühr und wird im Falle der definitiven Aufnahme an die Studiengebühr angerechnet.

Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge der Einzahlung der Einschreibe- bzw. Reservationsgebühr, bis alle Studienplätze belegt sind. Wird der Studienplatz nicht in Anspruch genommen oder die Auflage für die Aufnahme nicht erfüllt, verfällt die Einschreibe- bzw. Reservationsgebühr. Für weitere Bewerberinnen und Bewerber wird eine Warteliste geführt.

5 Berufstätigkeit während des Studiums

Die Studierenden müssen für die ganze Bildungszeit eine kaufmännische Berufstätigkeit von durchschnittlich 50 Prozent einer Vollbeschäftigung nachweisen. In begründeten Fällen, insbesondere für Studierende mit Familienpflichten, kann die Schule Ausnahmen zulassen.

Der Umfang der Berufstätigkeit ist mit der Anmeldung schriftlich zu bestätigen. Falls der Beschäftigungsgrad im Laufe des Diplomstudiums unter 50 % fällt, ist die Schulleitung HFW umgehend darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Im Falle einer Stellenlosigkeit kann die Weiterbildung an der HFW BL für längstens ein Jahr fortgesetzt werden. Die Leitung HFW ist darüber zu informieren und mit den Bestätigungen der Arbeitslosenkasse zu dokumentieren.

6 Studienunterbruch

Studierende, welche das Studium unterbrechen müssen, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Lernleistungen. Diese werden während maximal drei Jahren bei einer Wiederaufnahme des Studiums angerechnet. Nach Ablauf der drei Jahre verfallen die erbrachten Lernleistungen.

7 Einsprache

Gegen Entscheide der Leitung HFW kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss eine ausführliche Begründung enthalten. Sie ist an die Leitung HFW zuhanden der Geschäftsleitung Weiterbildung des Bildungszentrum kvBL zu richten.

8 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 12. Oktober 2010 in Kraft.